



**Vorschlag für eine Richtlinie
zur Bekämpfung von Gewalt gegen
Frauen
Frauen und häusliche Gewalt**

Justice
and Consumers

**DIE VORBEREITENDEN
ARBEITEN
-
FOLGENABSCHÄTZUNGS-
BERICHT**

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

- **Gewalt gegen Frauen** ist geschlechtsspezifische Gewalt, d. h. Gewalt
 - die gegen eine Frau oder ein Mädchen gerichtet ist, weil sie eine Frau oder ein Mädchen ist, oder
 - die Frauen oder Mädchen unverhältnismäßig stark betrifft
- **Häusliche Gewalt** ist jede Gewalttat, die stattfindet:
 - innerhalb der Familie oder des Haushalts, ungeachtet der biologischen oder rechtlichen Verbindungen, oder
 - zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnern, unabhängig davon, ob Täter und Opfer in einem gemeinsamen Haushalt wohnen oder wohnten
- Einschließlich körperlicher, sexueller, psychologischer und wirtschaftlicher Schäden

3



Gewalt gegen Frauen als Straftatbestand

- **Straftaten** nach nationalem Strafrecht und EU-Recht
- **14 Instrumente des EU-Rechts** - keine umfassenden und gezielten Maßnahmen
- **Kohärenz** mit dem bestehenden Besitzstand

4



Folgenabschätzungsbericht - Lücken

- **Lücken auf nationaler Ebene** in allen fünf Problembereichen;
 - Politische und legislative Maßnahmen wurden in allen Mitgliedstaaten unternommen
 - Dennoch wurden in unterstützenden Studien und Konsultationen sowie bei der internationalen Überwachung Lücken festgestellt
 - Die ermittelten Lücken betreffen die Bereiche Prävention, Schutz, Zugang zur Justiz, Opferhilfe und Koordinierung
- **Unzulänglichkeit des bestehenden EU-Besitzstands** zur Lösung des Problems;
 - Die Analyse der Lücken bestätigt das Fehlen eines gezielten Ansatzes
- **Das Aufkommen geschlechtsspezifischer Cybergewalt** als neue Form der Gewalt.



Verhältnismäßigkeit

- **Nur mit einem umfassenden Ansatz lässt sich das Ziel der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wirksam erreichen.**
 - => **Mindestvorschriften zur Schließung spezifischer Lücken auf EU- und nationaler Ebene**
 - => **Mindestvorschriften** zur Definition von Straftatbeständen und Strafen für strafbare Handlungen, wenn in den nationalen Rechtsvorschriften Lücken festgestellt wurden
- Es steht den **Mitgliedstaaten frei, ein höheres** Schutz- und Unterstützungsniveau für die Opfer **beizubehalten oder einzuführen** und Mindeststrafen für die in dem Vorschlag definierten Straftaten festzulegen



Subsidiarität

- Besondere **Notwendigkeit**, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt **auf einer gemeinsamen Grundlage auf EU-Ebene zu behandeln**.
- Dies ist zurückzuführen auf:
 - die gleichbleibend hohe EU-weite Prävalenz von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;
 - die negativen Auswirkungen auf Millionen von EU-Bürgern;
 - Fragmentierung der Rechte der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;
 - die grenzüberschreitende Dimension, die der Cybergewalt inherent ist.

7



DER RICHTLINIENVORSCHLAG - ÜBERBLICK

8



Rechtsgrundlagen

- Artikel 83 Absatz 1 AEUV - sexuelle Ausbeutung von Frauen und Computerkriminalität
- Artikel 82 Absatz 2 AEUV - Mindestvorschriften für die Rechte der Opfer von Straftaten
- Verbindungen zu anderen EU-Besitzständen

9



Allgemeine Elemente des Vorschlags

- Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt als Straftaten nach EU-Recht und nach nationalem Recht
- Besondere Bedürfnisse der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Verhältnis zu anderem EU-Besitzstand
- Die Maßnahmen können jedem Opfer dieser Art von Straftaten zugute kommen
- Intersektionalität

10



EU-Kriminalisierungen

- Vergewaltigung auf der Grundlage fehlender Einwilligung (Art. 5)
- Weibliche Genitalverstümmelung (Art. 6)
- Cyber-Gewalt:
 - Nicht einvernehmliche Weitergabe von intimmem oder manipuliertem Material (Art. 7)
 - Cyber-Stalking (Art. 8)
 - Cyber-Belästigung (Art. 9)
 - Aufstachelung zu Hass oder Gewalt im Internet aufgrund des Geschlechts (Art. 10)

11



EU-Kriminalisierungen (Fortsetzung)

- Anstiftung, Beihilfe und Versuch (Art. 11)
- Strafen (Art. 12)
- Erschwerende Umstände (Art. 13)
- Gerichtliche Zuständigkeit (Art. 14)
- Verjährungsfristen (Art. 15)

12



Schutz der Opfer

Durch die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Dies beinhaltet u.a.,

- individuelle Bewertung des Schutz- und Hilfsbedarfs des Opfers (Art. 18-19);
- zeitnahe und koordinierte Reaktion auf die Anträge der Opfer auf Schutz und Unterstützung (Artikel 20);
- Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote und Schutzanordnungen (Art. 21).

13



Der Zugang der Opfer zur Justiz

- Erleichterte Möglichkeiten zur Meldung von Gewalttaten (auch online) (Art. 16)
- Mindestvorschriften bzgl. Beweismitteln oder Fragen zum früheren sexuellen Verhalten des Opfers (Art. 22)
- Staatliche Stellen zur Unterstützung, Beratung und Vertretung von Opfern in Gerichtsverfahren in Angelegenheiten von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Art. 24)
- Mindestvorschriften für die Entfernung illegalen Online-Materials (Art. 25)
- Recht auf Schadensersatz im Strafverfahren und auf vollständige Entschädigung seitens der Täter (Art. 26)

14



Spezialisierte Unterstützung für Opfer

- Leicht zugängliche spezialisierte Hilfsdienste für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Art. 27)
- Spezifische fachliche Unterstützung für Opfer von
 - sexueller Gewalt (Art. 28),
 - weiblicher Genitalverstümmelung (Art. 29), und
 - sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Art. 30)
- Unterkünfte und sonstige vorläufige Unterbringung (Art. 32)
- Unterstützung und Sicherheit von Kindern (Art. 33-34)

15



Prävention

- Präventivmaßnahmen (Art. 36)
 - Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogramme
 - Informationen für die breite Öffentlichkeit
 - Gezielte Maßnahmen für gefährdete Gruppen
- Schulung und Information von Fachkräften, die mit Opfern in Kontakt kommen (Art. 37)
- Interventionsprogramme für potenzielle Straftäter und Rückfalltäter (Art. 38)

16



Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler und EU-Ebene

- Sicherstellung einer behördenübergreifenden Koordinierung (Art. 40)
- Gewährleistung der Zusammenarbeit auf Unionsebene (Art. 43)
- Verbesserung der Datenerhebung über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Art. 44)

17



Danke!

18

